

II-685 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1983 -12- 12 No. 72/R

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Heizkosten-  
zuschüssen (Heizkostenzuschußgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., über die Gewährung von Heizkosten-  
zuschüssen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

- (1) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird Personen, die in den Monaten Februar 1984 bzw. November 1984 eine Pension aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und Bauern-Sozialversicherungsgesetz beziehen und deren Haushaltseinkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- a) wenn sie mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, den Betrag von S 8.300,- nicht übersteigt, beziehungsweise
- b) wenn die Voraussetzung nach lit.a nicht zutrifft, den Betrag von S 5.200,- nicht übersteigt

in den genannten Monaten zur Pension eine Abgeltung für Erhöhungen der Energiekosten gewährt, sofern nicht der Abgeltungsbetrag für Erhöhungen der Energiekosten nach Art. VI der 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gebührt.

- (2) Der Abgeltungsbetrag beträgt im Monat Februar 1984 300 Schilling und im November 1984 200 Schilling.
- (3) Die sonstigen Bestimmungen des Artikels VI der 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Nachdem die SPÖ in den letzten Jahren mehrmals die von der ÖVP geforderte Abgeltung der stark gestiegenen Heizkosten in Form eines Heizkostenzuschusses abgelehnt hat, wurde diese Initiative im Rahmen der 39. ASVG-Novelle endlich zumindest teilweise aufgegriffen. Als einziges Zuckerl des Belastungspaketes wurde den Ausgleichszulagenbeziehern eine einmalige Abgeltung für die Erhöhung der Energiekosten in Höhe von S 1.000,- zugestanden.

Dies ist insofern zu begrüßen, als damit die Not der Ärmsten gelindert wird. Wie schlimm die Lage ist, beweist, daß allein in Wien tausende Exekutionsverfahren laufen, weil viele Menschen nicht mehr in der Lage sind, ihre Mieten und Heizkosten zu bezahlen.

Im vorliegenden Antrag wird daher der Personenkreis, der in den Genuß eines Zuschusses zu den erhöhten Energiekosten kommen soll, erweitert. Demnach sollen alle alleinstehenden Pensionisten, die weniger als S 5.200,- Pension beziehen, bzw. alle verheirateten Pensionisten, deren Pension weniger als S 8.300,- beträgt, einen einmaligen Abgeltungsbetrag von S 500,- erhalten. Bei den angegebenen Grenzwerten ist auch das sonstige Nettoeinkommen zu berücksichtigen.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz reicht als Armutsgrenze nicht aus. Da an diese Grenze oder in Relation zu dieser Grenze einige Begünstigungen gebunden sind, kommt jene Gruppe, die eine Pension knapp über dem Ausgleichszulagenrichtsatz bezieht, unter immer stärkeren wirtschaftlichen Druck. Diese Situation soll durch den vorliegenden Antrag verbessert werden.

Die geschätzten Mehrkosten von rund 100 Mio. S sollen durch Umschichtungen im Budget gedeckt werden.